

Satzung

„Zentrum für historische ländliche Baukultur im Münsterland e.V.“

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für historische ländliche Baukultur im Münsterland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Lüdinghausen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- Förderung der Heimatpflege im Schwerpunkt historischer ländlicher Baukultur in der Region Münsterland;
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der gewachsenen landschaftskulturellen Eigenart des Münsterlandes;
- Förderung historischer Spurensuche und der Vermittlung archäologischer Grabungen und Grabungsbefunde;
- Unterstützung der Ziele des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und Denkmalvermittlung im Münsterland;
- Förderung der Entwicklung eines regionalen Kultur- und Geschichtsbewusstseins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere z.B. durch

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Wissens über historische ländliche Bau- und Lebensformen;
- Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen zur Haus- und Bauforschung, zu Themen der Landschaftsforschung und aus dem Bereich der Bodendenkmalpflege;
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Initiativen und Personen, die sich für den Erhalt historischer Baukultur und die Schaffung von Erinnerungsorten einsetzen;
- Aufbau von Archiven der historischen ländlichen Baukultur;
- Vernetzung der Eigentümer von historischen Gebäuden und Baudenkmalern.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Entstehen Vereinsmitgliedern für den Verein Auslagen, werden diese gegen Nachweis erstattet. Tätigkeiten, auch der Vorstandsmitglieder, können im Rahmen des Angemessenen und Üblichen vergütet werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese bestehen ausschließlich in Geldleistungen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern eingerichtet, der Beirat.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann auch unmittelbar vor ihrer Feststellung ergänzt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden einem mündlich begründeten Antrag zustimmt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

10. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Vorstandswahlen sind geheim, doch kann auf Antrag und keiner Gegenstimme einzeln per Akklamation und/oder „en bloc“ per Akklamation gewählt werden.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat zu berufen.

§ 13 (Beirat)

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 berufen.

2. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

3. Die Amtszeit des Beirats endet mit der des Vorstands. Wiederberufung ist möglich.

4. Die Beiratsmitglieder stehen dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. [Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg Nr. 109969] und die Ems-Vechte-Stiftung, Gersten [Stiftungsverzeichnis Niedersachsen 05(058)], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß ihrer Satzungen zu verwenden haben.

Lüdinghausen, 9.3.2017